



Prüfungsbericht

**der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land
über die Einschau in die Gebarung des**

**Regionalen Wirtschaftsverbands
OÖ Ennstal**

Impressum

Medieninhaber:

Land Oberösterreich
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
post@ooe.gv.at

Herausgeber,
Gestaltung und Grafik:

Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land
4400 Steyr, Spitalskystraße 10a

Herausgegeben:

Steyr, im September 2026

Die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land hat beim Regionalen Wirtschaftsverband Oö. Ennstal (RWV) durch ein Prüfungsorgan gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 1 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 und § 22 Oö. Gemeindeverbändegesetz (Oö. GemVG) eine Überprüfung der Gebarung vorgenommen.

Die Gebarungsprüfung erfolgte in der Zeit von 16. März 2026 bis 26. Mai 2026. Sie umfasste die Gebarungsvorgänge zu den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen der Jahre 2023 bis 2026.

Die im Gebarungsprüfungsbericht ausgewiesenen Finanzzahlen beziehen sich, soweit keine anderslautenden Hinweise angeführt sind, auf den Finanzierungshaushalt.

Der Prüfungsbericht analysiert die Gebarungsabwicklung des Gemeindeverbands. Er beinhaltet Feststellungen im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit und unterbreitet Vorschläge zur Gebarungsverbesserung.

Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land dar und sind als solche von den zuständigen Organen des RWV umzusetzen.

Inhaltsverzeichnis

KURZFASSUNG	5
DER GEMEINDEVERBAND	9
VERBANDSZWECK	9
MITGLIEDER UND ANTEILSVERHÄLTNISSE	9
ORGANE DES VERBANDS	9
VERBANDSVERSAMMLUNG	9
VERBANDSVORSTAND	10
OBMANN	10
PRÜFUNGSAUSSCHUSS	10
AUSTRITT VON MITGLIEDERN UND AUFLÖSUNG DES VERBANDS	10
GESCHÄFTSFÜHRUNG	11
BETRIEBSBAUGEBIETE	12
INTERKOMMUNALER FINANZAUSGLEICH	12
WIRTSCHAFTLICHE SITUATION	15
FINANZIERUNGSHAUSHALT	15
INNERE DARLEHEN	16
ERGEBNISHAUSHALT	17
VERMÖGENSHAUSHALT	17
MITTELFRISTIGER ERGEBNIS- UND FINANZPLAN (MEFP)	18
RÜCKLAGEN	19
BETEILIGUNGEN	19
FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT	19
PROJEKTE	19
SCHLUSSBEMERKUNG	21

Kurzfassung

Der Gemeindeverband

Der Regionale Wirtschaftsverband Oö. Ennstal (RWV) besteht aus den 7 Gemeinden Gaflenz, Großraming, Laussa, Losenstein, Maria Neustift, Reichraming und Weyer. Der Verbandszweck besteht in der Sicherung und Weiterentwicklung der regionalen Wirtschafts- und Infrastruktur. Die Oö. Landesregierung genehmigte die Vereinbarung der 7 Gemeinden in den Jahren 2003 und 2008.

Organe des Verbands

Verbandsversammlung

Jede am Verband beteiligte Gemeinde ist in der Verbandsversammlung mit jeweils 3 Mitgliedern vertreten, die im Falle einer Verhinderung von Ersatzmitgliedern vertreten werden. Die Verbandsversammlung hat gemäß der Satzung mindestens einmal jährlich zusammenzutreten. Im Prüfungszeitraum fanden jährlich 2 Sitzungen statt.

Verbandsvorstand

Der Verbandsvorstand besteht aus dem Obmann, dem Obmann-Stellvertreter und 5 weiteren Vorstandsmitgliedern, wobei jedem Verbandsmitglied ein Sitz im Vorstand zukommen soll.

Der Verbandsvorstand ist mindestens halbjährlich zu einer Sitzung einzuberufen. Im Jahr 2023 trat er nur zu einer Sitzung zusammen.

Auf eine der Satzung entsprechende Einberufung der Sitzungen ist zu achten.

Obmann

Der Obmann vertritt den Verband nach außen. Er besorgt behördliche Aufgaben, beruft Sitzungen ein und führt Beschlüsse der Gremien aus.

Gemäß der Satzung ist er ermächtigt, Aufträge bis zu einer Höhe von 1 % der ordentlichen Einnahmen, höchstens aber bis zu 10.000 Euro zu vergeben.

Da seit Inkrafttreten der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) die Darstellung der Finanzgebarung in anderer Form erfolgt als dies zum Zeitpunkt der Erlassung der Satzung der Fall war, hat die Verbandsversammlung eine Anpassung der Satzung mit neuen Parametern zu beschließen.

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss hat die Aufgabe, zu prüfen, ob der Verband die Gebarung sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig führt und ob eine Gesetzmäßigkeit gegeben ist. Die Prüfung hat er gemäß der Satzung nicht nur anhand des Rechnungsabschlusses, sondern im Laufe des Haushaltsjahres wenigstens halbjährlich vorzunehmen. Somit sind inklusive der Rechnungsabschlussprüfung 3 Sitzungen jährlich erforderlich.

Der Prüfungsausschuss trat im Prüfungszeitraum nur zu 2 Sitzungen jährlich zusammen.

Der Prüfungsausschuss hat die Mindestanzahl der Sitzungen satzungsgemäß zu erfüllen.

Austritt von Mitgliedern und Auflösung des Verbands

Die Satzung definiert die Bedingungen, unter denen ein Austritt erfolgen kann.

Im Jahr 2020 erklärte eine Mitgliedsgemeinde den Austritt, dem die Aufsichtsbehörde jedoch nicht zustimmte. Die von dieser Mitgliedsgemeinde einbrachte Beschwerde beim Oö. Landesverwaltungsgericht wies dieses ab. Ein danach ergriffenes außerordentliches Rechtsmittel in Form einer Erkenntnisbeschwerde beim Verfassungsgerichtshof ist noch anhängig.

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung übernimmt eine Assistentkraft der Geschäftsführung des Technologie- und Dienstleistungszentrums Ennstal (TDZ). Der RWV ersetzt dem TDZ den Personal- sowie den in diesem Zusammenhang stehenden Betriebsaufwand für die Nutzung von Büroräumlichkeiten in

Form eines wertgesicherten Fixums, das im Prüfungszeitraum zwischen 12.000 Euro und 12.600 Euro jährlich betrug. Eine schriftliche Vereinbarung dazu schloss der RWV mit dem TDZ nicht ab. Eine personelle Veränderung in der Assistenz der Geschäftsführung des TDZ ab 1. Oktober 2026 wird auch eine Änderung in der Geschäftsführung im RWV zur Folge haben.

Wenn der RWV weiterhin Leistungen des TDZ in Anspruch nimmt, sind diese schriftlich mit den Eigentümern des TDZ zu vereinbaren. Die Höhe zukünftiger Auszahlungen für die Geschäftsführung sollte sich an den bisher dafür getätigten Zahlungen orientieren.

Zur buchhalterischen Unterstützung schloss der RWV mit einer Mitgliedsgemeinde eine Kooperationsvereinbarung ab, die sich mit einem jährlichen Aufwand von durchschnittlich 604 Euro niederschlug.

Der RWV hat eine Mitgliedsgemeinde auf Zahlung noch offener Forderungen geklagt. Ein Gericht entschied, dass dem Gemeindeverband die Aktivlegitimation für eine Klage fehlt. Somit müssen zukünftig die Mitgliedsgemeinden selbst in solchen Fällen Klagen einbringen.

Auf Grund der gerichtlichen Entscheidung sollte der RWV die bisher praktizierte Vorgehensweise bezüglich der Verteilung und Weiterleitung der Kommunalsteuereinnahmen aus Verbandsgebieten über die Geschäftsstelle des RWV überdenken bzw. gegebenenfalls neu strukturieren.

Betriebsbaugebiete

Die Betriebsbaugebiete des RWV befinden sich in 2 Mitgliedsgemeinden. Dort sind insgesamt 26 Betriebe angesiedelt. Auf Grund eines interkommunalen Übereinkommens werden die Kommunalsteuereinnahmen aus diesen Betrieben auf alle Mitgliedsgemeinden zu gleichen Teilen aufgeteilt.

2 Betriebe werden im Jahr 2026 geschlossen, wobei Übernahmen der Betriebsanlagen in einem Fall bereits fixiert oder im anderen Fall in Aussicht gestellt wurden.

Eine an das Verbandsgebiet angrenzende Gemeinde ist an einem Beitritt zum RWV interessiert und hat dazu bereits das örtliche Entwicklungskonzept abgeändert.

Interkommunaler Finanzausgleich

Die 7 Mitgliedsgemeinden des RWV schlossen zuletzt im Jahr 2009 einen interkommunalen Finanzausgleich ab. Dieser Vereinbarung liegen gleichlautende übereinstimmende Gemeinderatsbeschlüsse aller Mitgliedsgemeinden zu Grunde. Darin verpflichten sich jene Gemeinden, auf deren Gemeindegebiet sich Betriebsstandorte des RWV befinden, zu einer Aufteilung der Kommunalsteuereinzahlungen zu gleichen Teilen von jeweils 14,286 % an alle Verbandsgemeinden.

Eine Mitgliedsgemeinde ist dieser Verpflichtung seit dem Jahr 2022 nicht mehr nachgekommen, da sie ihren Austritt aus dem Verband erklärte. Trotz der Ablehnung der Erklärung durch die Aufsichtsbehörde und einer Abweisung der Erklärung durch das Oö. Landesverwaltungsgericht im Beschwerdeverfahren kam die Gemeinde nach wie vor nicht ihrer Zahlungsverpflichtung nach. Die offenen Forderungen haben sich lt. Rechnungsabschluss des RWV bis 31. Dezember 2025 auf 779.000 Euro summiert.

Wie bereits unter dem Kapitel „Geschäftsführung“ beschrieben, klagten die übrigen Verbandsgemeinden die Gemeinde mit Zahlungsverzug auf Zahlung der offenen Forderungen gerichtlich ein.

Die fehlenden Zahlungen einer Mitgliedsgemeinde verursachten im RWV Liquiditätsschwierigkeiten, den Verbrauch von Rücklagenmitteln und schränkten seinen Handlungsspielraum massiv ein. Projekte zur Förderung von Arbeitsplätzen, Betriebsansiedlungen etc. konnte der RWV im Jahr 2023 nur mit 12.400 Euro und im Jahr 2024 mit 1.333 Euro unterstützen. Im Jahr 2025 vergab der RWV keine Förderungen. Daneben verursachte der Rechtsstreit sowohl beim RWV als auch bei der Gemeinde mit Austrittsbegehren hohe Kosten für Rechtsvertretungen. Außerdem könnte der Rechtsstreit auch Erweiterungsbestrebungen im Verband behindern.

Eine Finanzierung offener Forderungen jener Mitgliedsgemeinde, welcher die Kommunalsteuern von Betrieben aus Verbandsgebieten nicht mehr weiterleitete, ist im Falle einer gerichtlich angeordneten Zahlungsverpflichtung offen, da die Gemeinde nicht über die notwendigen liquiden Mittel verfügt.

Wirtschaftliche Situation

In den Jahren 2023 und 2025 konnte der RWV die laufenden Auszahlungen nicht mit den laufenden Einzahlungen bedecken. Es resultierten daraus negative Ergebnisse aus der laufenden Geschäftstätigkeit iHv. 26.530 Euro und 15.752 Euro. Die negativen Beträge bedeckte der RWV mit Rücklagenentnahmen und erzielte so einen Haushaltsausgleich.

Die Einzahlungen erhöhten sich im Zeitraum 2023 bis 2025 von 62.056 Euro auf 70.502 Euro. Der Großteil der Einzahlungen der laufenden Gebarung entfiel mit durchschnittlich 91 % auf die Kommunalsteuerzahlungen von den rund 20 Betrieben im Verbandsgebiet Mühlbauernboden. In Folge der beschriebenen Austrittserklärung und der Zahlungsweigerung einer Verbandsgemeinde fehlten die Kommunalsteuereinzahlungen von 3 auf Verbandsgebiet angesiedelten Firmen seit dem Jahr 2022 zur Gänze im Finanzierungshaushalt.

Daneben erhielt die Gemeinde Einzahlungen aus Betriebskostenersätzen, aus einem Superädifikat und Zinserträgen.

Die Auszahlungen reduzierten sich im selben Zeitraum von 57.237 Euro auf 47.344 Euro. Die Auszahlungen setzten sich zu durchschnittlich 88 % aus dem Sachaufwand zusammen. Darunter entfielen Kosten für die Beiziehung von Rechtsvertretungen im Zusammenhang mit dem Rechtsstreit, Betriebskostenersätze, die Zahlungen für die Geschäftsführung sowie Projektförderungen.

Der RWV gewährte im Jahr 2018 einer GmbH, an der er zu 100 % beteiligt ist, ein inneres Darlehen iHv. 54.449 Euro. Geplant war eine Refinanzierung innerhalb von 8 Jahren mit anteiligen Kommunalsteuereinzahlungen. Durch die von einer Verbandsgemeinde nicht weitergeleiteten Kommunalsteuerzahlungen aus einem Verbandsgebiet, wird sich die Refinanzierung verlängern. Ende des Jahres 2025 hafteten noch offene Forderungen iHv. 29.944 Euro aus. Der RWV schloss iZm. der Gewährung des inneren Darlehens keine Zinsvereinbarung ab. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben ist bei der Gewährung von inneren Darlehen ua. auch eine ordnungsgemäße Verzinsung vorzusehen. Der RWV hat auf die Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen bei Gewährung von Darlehen zu achten.

Finanzierungstätigkeit

Der RWV nahm im Jahr 2012 ein Darlehen iHv. 700.000 Euro zur Finanzierung der Aufschließung eines Verbandsgebiets in Anspruch. Mit einer Laufzeit von 15 Jahren endet die Laufzeit dieses Darlehens im Jahr 2027. Die gänzliche Tilgung dieses Darlehens wird die laufende Gebarung um ca. 45.000 Euro entlasten, die auf den jährlichen Schuldendienst entfielen.

Detailbericht Der Verband

Allgemeines:			
Politischer Bezirk:	Steyr-Land	Betriebe mit Kommunalsteuer:	6
Fläche:	97.170 ha		

Mitglieder der Verbandsversammlung:	14	6	1
	VP	SP	WBL

Die Mitgliedsgemeinden

Gemeinden	Fläche	Seehöhe	Einwohner
Gaflenz	59 km ²	482 m	1.961
Großraming	108 km ²	446 m	2.645
Laussa	34 km ²	431 m	1.233
Losenstein	19 km ²	348 m	1.682
Maria Neustift	46 km ²	613 m	1.630
Reichraming	102 km ²	356 m	1.678
Weyer	224 km ²	399 m	4.013
Verbandsgebiet gesamt	592 km²		14.842

Verbandsgebiete		
Gewerbegebiete	Gemeinde	Anzahl Firmen
Mühlbauernboden	Reichraming	22
Rastgrub	Reichraming	1
Meissenedt	Losenstein	3
Betriebe gesamt (Verband)		26

Finanzkennzahlen des RWV	
Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2025	72.946 Euro
Ergebnis der laufenden Geschäftsgebarung RA 2025	- 15.753 Euro

Der Gemeindeverband

Verbandszweck

Der Regionale Wirtschaftsverband Oö. Ennstal (RWV) wurde im Jahr 2003 zur Sicherung und Weiterentwicklung der regionalen Wirtschafts- und Infrastruktur gegründet. Dieser Zweck sollte ua. durch

- die Planung und Erschließung von Betriebsansiedlungsgebieten
- Teilung von Kosten und Erträgen
- die Gestaltung gemeinsamer Marketingmaßnahmen
- die Abstimmung der Wirtschaftsförderung

gewährleistet werden.

Mit Verordnung der Oö. Landesregierung, LGBl. Nr. 81/2003 wurde die Vereinbarung der Mitgliedsgemeinden erstmals genehmigt und mit Verordnung LGBl. 56/2008 in Folge der Vereinigung von 2 Mitgliedsgemeinden¹ angepasst.

Mitglieder und Anteilsverhältnisse

Dem Verband gehören 7 Gemeinden² des Bezirkes Steyr-Land an, die mit jeweils 14,286 % am Verband beteiligt sind:

Gemeinden:

Gaflenz
Großraming
Laussa
Losenstein
Maria Neustift
Reichraming
Weyer

Organe des Verbands

Der Verband setzt sich aus

- der Verbandsversammlung
- dem Verbandsvorstand
- dem Obmann und
- dem Prüfungsausschuss

zusammen.

Verbandsversammlung

Jede am Verband beteiligte Gemeinde entsandte jeweils 3 Vertreter und Ersatzmitglieder in die Verbandsversammlung. Diese setzte sich wie folgt zusammen:

	ÖVP	SPÖ	WBL	Gesamt
Mitglieder	14	6	1	21

Die Verbandsversammlung ist gemäß der Satzung jährlich mindestens einmal zur Beschlussfassung des Jahresvoranschlags, des Nachtragsvoranschlags und des Rechnungsabschlusses einzuberufen. Überdies, wenn es wenigstens ein Drittel der Stimmberechtigten bei Vorliegen wichtiger Gründe verlangt. Im Prüfungszeitraum trat die Verbandsversammlung jährlich zu 2 Sitzungen zusammen.

¹ Vereinigung der Gemeinden Weyer-Land und Weyer-Markt

² Bis zur Gemeindefusion der beiden Gemeinden Weyer-Land und Weyer-Markt 8 Gemeinden

Verbandsvorstand

Die Mitglieder des Verbandsvorstands wählt die Verbandsversammlung. Er besteht aus dem Obmann, dem Obmann-Stellvertreter und 5 weiteren Vorstandsmitgliedern, wobei jedem Verbandsmitglied ein Sitz im Vorstand zukommen soll.

Im Prüfungszeitraum setzte sich der Verbandsvorstand aus allen Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden zusammen, die entsprechend den Wahlergebnissen aus 5 Mandaten für die ÖVP und 2 Mandaten für die SPÖ bestanden.

Der Verbandsvorstand ist mindestens halbjährlich und zusätzlich bei Bedarf oder wenn dies von einem Vorstandsmitglied verlangt wird, einzuberufen. Diesem Erfordernis entsprach der Verbandsvorstand im Jahr 2023 nicht, da er in diesem Jahr zu nur einer Sitzung zusammentrat.

Auf eine der Satzung entsprechende Einberufung von Sitzungen ist zu achten.

Der Verbandsvorstand ist ab einer Anwesenheit von 4 Mitgliedern beschlussfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit.

Obmann

Der Obmann vertritt den Verband nach außen. Zu seinen Tätigkeiten zählen die Besorgung behördlicher Aufgaben, die Einberufung und Leitung von Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstands und die Durchführung der Beschlüsse daraus.

Ebenso obliegt ihm das Zeichnungsrecht für den Verband. Urkunden über Rechtsgeschäfte außerhalb der laufenden Gebarung sind zusätzlich von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

Der Obmann ist ermächtigt, Aufträge bis zu einer Höhe von 1 % der ordentlichen Einnahmen, höchstens aber bis zu 10.000 Euro zu vergeben.

Da seit Inkrafttreten der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) die Darstellung der Finanzgebarung in anderer Form erfolgt als dies zum Zeitpunkt der Erlassung der Satzung der Fall war, hat die Verbandsversammlung eine Anpassung der Satzung mit neuen Parametern zu beschließen.

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss hat die Aufgabe, zu prüfen, ob der Verband die Gebarung sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig führt und ob eine Gesetzmäßigkeit gegeben ist. Die Prüfung hat er gemäß der Satzung nicht nur anhand des Rechnungsabschlusses, sondern im Laufe des Haushaltsjahres wenigstens halbjährlich vorzunehmen. Somit wären jährlich 3 Sitzungen das Mindestanfordernis.

Der Prüfungsausschuss trat jährlich nur zu 2 Sitzungen zusammen, weswegen er die Mindestanzahl an Sitzungen nicht einhielt.

Der Prüfungsausschuss hat die Prüfungen satzungsgemäß vorzunehmen.

Austritt von Mitgliedern und Auflösung des Verbands

Ein Austritt eines Mitglieds kann nur aus wichtigen, insbesondere wirtschaftlichen Gründen erfolgen, aus denen die Mitgliedschaft einem Mitglied nicht mehr weiter zugemutet werden kann. Ein ausgetretenes Mitglied haftet dem Verband für die bis zu seinem Austritt entstandenen Verbindlichkeiten des Verbands bis zum Ende von 3 Jahren nach seinem Austritt. Das ausgetretene Mitglied hat keinen Anspruch auf eine Vermögensauseinandersetzung.

Dieser Fall trat im Jahr 2020 durch die Austrittserklärung einer Mitgliedsgemeinde ein. Die Aufsichtsbehörde versagte ihr diesen Austritt. Eine Beschwerde gegen diese Entscheidung wies das Landesverwaltungsgericht im Jahr 2025 ab. Dagegen erhob die Mitgliedsgemeinde eine

Erkenntnisbeschwerde beim Verfassungsgerichtshof, in dem sie auch eine Überprüfung des Oö. Gemeindeverbändegesetzes auf Verfassungswidrigkeit beantragte. Zum Zeitpunkt der Gebärungseinschau lief das Verfahren noch.

Geschäftsführung

Die Räumlichkeiten der Geschäftsführung des RWV befinden sich im Technologie- und Dienstleistungszentrum Ennstal (TDZ).

Die Geschäftsführung des RWV übernimmt eine Assistenzkraft der Geschäftsführung des TDZ, die dort in Vollzeit angestellt ist. Für ihre Tätigkeiten für den RWV ersetzt dieser dem TDZ jährlich Kostenbeiträge, die im Prüfungszeitraum zwischen 12.000 Euro und 12.600 Euro betrugen. Die Assistenzkraft führt eine Zeiterfassung, anhand derer der Zeitaufwand für den RWV erhoben wird. Lt. den Zeiterfassung leistete sie im Zeitraum 2023 bis 2025 213 bis 233 Stunden jährlich.

Das TDZ verrechnete ein jährliches Fixum, das wertgesichert ist. Neben der Arbeitsleistung enthält das Fixum auch die anteiligen Kosten für die Nutzung der Büroräumlichkeiten und die Abgeltung der Betriebskosten. Umgelegt auf die geleisteten Stunden und das Fixum errechnet sich ein Stundensatz von ca. 51 Euro.

Eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem RWV und dem TDZ existiert nicht.

Die Stelle der Assistenzleistung schrieb das TDZ wegen einer personellen Veränderung zur Besetzung ab 1. Oktober 2026 mit einem Beschäftigungsausmaß von bis zu 20 Wochenstunden neu aus. Eine Mitarbeit im Rahmen dieser Tätigkeit beim RWV ist in der Ausschreibung nicht mehr vorgesehen. Die Geschäftsführung des RWV soll an einen Verein vergeben werden. Inwieweit der RWV für die Nutzung der Räumlichkeiten im TDZ eine Miete oder Betriebskosten zu leisten hat, muss noch mit den Eigentümern des TDZ geklärt werden.

Zukünftig sind Vereinbarungen zwischen dem RWV und dem TDZ sowie anderen Leistungserbringern nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung in schriftlicher Form abzufassen und von den zuständigen Organen zu unterfertigen. Die Höhe der jährlichen Zahlungen für die Geschäftsführung sollte sich an den bisher geleisteten Zahlungen orientieren.

Daneben fielen Auszahlungen für die buchhalterische Unterstützung durch eine Mitgliedsgemeinde iHv. durchschnittlich 604 Euro und ein Entgelt für die Nutzung eines elektronischen Programms durch einen externen EDV-Anbieter iHv. durchschnittlich 1.251 Euro jährlich an.

Der RWV schloss für die buchhalterische Unterstützung im Jahr 2018 eine Kooperationsvereinbarung mit der Marktgemeinde Weyer ab. Diese Person wirkte bei der Installation, Datenkonvertierung und Datenüberprüfung in das Buchhaltungsprogramm mit, übermittelte monatliche Auswertungen und Daten für Umsatzsteuervoranmeldungen, erfasste Daten für Voranschläge und Rechnungsabschlüsse und erstellte in Zusammenarbeit mit dem RWV den Rechnungsabschluss. Die Marktgemeinde Weyer verrechnete den ihr entstandenen Aufwand mit einem Stundensatz von 40 Euro (exkl. Ust). Der Stundensatz ist indexgesichert.

Unberührt von der Kooperation verbleiben die Auszahlungsanordnungen, der Zahlungsverkehr, das Mahnwesen, die Jahresumsatzsteuererklärungen und sämtliche im Zusammenhang mit Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen organisatorisch und formell zu tätigen Arbeiten in der Geschäftsstelle des RWV.

Die Kosten für die Nutzung des EDV-Programms durch einen externen Fremdanbieter werden von diesem direkt an den RWV verrechnet.

Das Landesgericht Steyr hat im Jahr 2026 die Klage des RWV gegenüber einer Mitgliedsgemeinde auf Zahlung der ausstehenden Kommunalsteuerzahlungen abgewiesen. Es begründet dies mit einer fehlenden Aktivlegitimation des Gemeindeverbands. Auf Grund dieser Abweisung hatte der RWV der geklagten Gemeinde Prozesskosten iHv. 11.886 Euro zu ersetzen. In Zukunft werden die Verbandsgemeinden selbst dementsprechende Schritte für die Einklagung

von Forderungen und die daraus resultierenden Kosten dafür übernehmen müssen. Dem Verband entstehen dafür keine Kosten mehr.

Die Gemeinden haben auf Grund dieser gerichtlichen Entscheidung eine Klage eingereicht. Es ist noch keine Verjährung der eingeklagten Forderungen eingetreten.

Auf Grund der gerichtlichen Entscheidung werden auch die bisher praktizierten Verteilungsformalitäten von Kommunalsteuerzahlungen aus Verbandsgebieten zu überprüfen und gegebenenfalls zu evaluieren sein. Bis jetzt erfolgte die Verteilung der Kommunalsteuereinzahlungen aus den Verbandsgebieten in der Form, dass der RWV sämtliche Einzahlungen erhielt und diese nach Abzug der erforderlichen Mittel für den laufenden Betrieb des Verbands und zur Bedienung von Schuldendiensten an die Mitgliedsgemeinden verteilte.

Auf Grund der gerichtlichen Entscheidung sollten die Standortgemeinden mit Verbandsgebieten die anteiligen Kommunalsteuerzahlungen anstatt an die Geschäftsstelle direkt an die Mitgliedsgemeinden leisten. Eine derartige Vorgehensweise sollte diesen Gemeinden im Falle einer Einklagung von Forderungen auch Rechtssicherheit geben. Die Finanzierung des laufenden Geschäftsbetriebs des RWV könnte in Form eines Umlagesystems erfolgen, an dem sich alle Verbandsgemeinden beteiligen.

Betriebsbaugebiete

Im Verbandsgebiet befanden bis zum Zeitpunkt der Gebärungseinschau 3 Betriebsbaugebiete, die der Verband erschloss:

Betriebsbaugebiet	Größe (in m ²)	Gemeindegebiet	Anzahl Firmen
Mühlbauernboden	27.936	Reichraming	22
Rastgrub	10.636	Reichraming	1
Meissenedt	32.825	Losenstein	3

Der Betrieb am Betriebsbaugebiet Rastgrub wird nur mehr bis 31. Mai 2026 in dieser Form geführt. Es gibt bereits Interessenten für eine Nachnutzung der Räumlichkeiten.

Der größte Betrieb im Verbandsgebiet Meissenedt wird Mitte des Jahres 2026 ebenfalls seinen Betrieb einstellen. In diesem Fall ist die Übernahme der Räumlichkeiten durch einen anderen Betrieb bereits fixiert.

Die an das Verbandsgebiet angrenzende Marktgemeinde Ternberg zeigt Interesse an einem Beitritt zum RWV, mit dem ein weiteres Betriebsgebiet in den Verband eingebracht werden könnte.

Die Marktgemeinde Ternberg hat dazu bereits Grundvoraussetzungen in Form einer Abänderung des örtlichen Entwicklungskonzepts geschaffen, das die Aufsichtsbehörde bereits genehmigte.

Ein Grundsatzbeschluss über ein Ansuchen bzw. den Beitritt zum RWV soll im Juni 2026 gefasst werden.

Interkommunaler Finanzausgleich

Die 7 Mitgliedsgemeinden des RWV schlossen zuletzt im Jahr 2009 einen interkommunalen Finanzausgleich ab. Dieser Vereinbarung liegen gleichlautende übereinstimmende Gemeinde-ratsbeschlüsse aller Mitgliedsgemeinden zu Grunde.

Gemäß Pkt. I/4 verpflichten sich die Gemeinden, in deren Gemeindegebiet sich Betriebsstandorte des RWV befinden, den Mitgliedsgemeinden des RWV die Kommunalsteuererträge der auf Verbandsgebiet befindlichen Firmen im Wege eines interkommunalen Finanzausgleichs mit einem Anteil von jeweils 14,286 % zukommen zu lassen. Die zur Kommunalsteuereinzahlung berechtigten Gemeinden werden der Vereinbarung zufolge jeweils bis zum 31. Mai des Folgejahres deren Kommunalsteueranteil anweisen.

Im Falle von Streitigkeiten gilt § 17 Abs. 2 FAG 2005, welcher ordentliche Gerichte als Berufungsbehörde und die Anwendung der für die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen regelte. Dieses Gesetz ist mit 31. Dezember 2007 außer Kraft getreten.
Eine gleichlautende Bestimmung findet sich im gültigen FAG 2024 unter § 19 Abs. 2.

Eine Mitgliedsgemeinde, die im Sinne dieser Vereinbarung zur Zahlung von Kommunalsteuern an den RWV verpflichtet wäre, hat ihren Austritt aus dem RWV erklärt und ist seit dem Jahr 2022 auch ihrer Zahlungsverpflichtung gemäß interkommunaler Vereinbarung nicht mehr nachgekommen.

Das Oö. Landesverwaltungsgericht (LVWG) hat am 19. September 2025 eine Beschwerde dieser Mitgliedsgemeinde gegen eine aufsichtsbehördliche Versagung eines Austritts aus dem RWV abgewiesen. Da gegen diese Abweisung eine Revision unzulässig war, wäre die Gemeinde spätestens zu diesem Zeitpunkt verpflichtet gewesen, die einbehaltenen Kommunalsteuern an den RWV abzuliefern und dem interkommunalen Finanzausgleich nachzukommen. Ein außerordentliches Rechtsmittel, das die Gemeinde gegen die Entscheidung des LVWG ergriff, hat keine aufschiebende Wirkung.

Neben der Zahlungsverweigerung machte die Gemeinde, welche den Austritt erklärte, dem RWV gegenüber auch keine Zahlenangaben hinsichtlich der Höhe der Kommunalsteuererträge aus den Betrieben, die von der interkommunalen Vereinbarung betroffen sind. Der RWV musste dadurch bei der Erstellung der Rechnungsabschlüsse und Voranschläge auf geschätzte Erfahrungswerte zurückgreifen, die er ergebniswirksam verbuchte:

	2023	2024	2025	2026
	Beträge in Euro			
Erträge	170.000	200.000	170.100	91.000
Aufwendungen	105.700	138.600	170.100	91.000

Im Rechnungsabschluss wies der RWV mit 31. Dezember 2025 Forderungen an ausständigen Kommunalsteuerzahlungen in einer Gesamthöhe von 779.000 Euro aus.

Die ausständigen Zahlungen der Mitgliedsgemeinde haben massive Auswirkungen auf das Budget sowie die inhaltliche und finanzielle Ausrichtung des Verbands, aber auch aller anderen Mitgliedsgemeinden:

- Die fehlenden Zahlungen verursachen im RWV Liquiditätsschwierigkeiten, die er bis jetzt noch über Rücklagenmittel kompensieren konnte. Längerfristig wird angesichts des veranschlagten Rücklagenstands per 31. Dezember 2026 (11.200 Euro) nicht mehr das Auslangen zu finden sein;
- Eine Verwendung der Rücklagenmittel für den vorgesehenen Verwendungszweck (kurzfristige Finanzierung von Investitionen) ist derzeit nicht möglich.
- Das gerichtliche Vorgehen des Verbands unter Beiziehung einer Rechtsvertretung auf Einhaltung der interkommunalen Vereinbarung verursachte dem RWV jährliche Kosten. Auch wenn durch einen Gerichtsentscheid in Zukunft die Kosten nicht mehr vom Verband selbst zu tragen sein werden, werden sie sich in den Budgets der Mitgliedsgemeinden niederschlagen. Da 6 der 7 Mitgliedsgemeinden Bezieher von Härteausgleichsfondsmittel sind, werden diese Auszahlungen indirekt über diese Fördermittel finanziert.
- Fehlende Einzahlungen einerseits und die Auszahlungen für das gerichtliche Vorgehen andererseits verhindern, dass der RWV seinem lt. Statuten eigentlichen Ziel einer Weiterentwicklung der regionalen Wirtschafts- und Infrastruktur nachkommt;
- Eine Weiterentwicklung durch eine eventuelle Erweiterung des Verbandsgebiets um eine weitere Mitgliedsgemeinde und die damit verbundene notwendige Änderung der interkommunalen Vereinbarung, die der Einstimmigkeit aller Mitgliedsgemeinden bedarf, könnte bis zu einer endgültigen Entscheidung zur Austritterklärung einer Mitgliedsgemeinde längerfristig ein Hindernis sein;

- Jene Gemeinde, die den Austritt erklärte, verrechnete und verwendete die Einnahmen aus den Kommunalsteuern aus dem Verbandsgebiet zur Gänze sowohl im Finanzierungs- als auch im Ergebnishaushalt.
Sie dotierte einen Teil dieser Einnahmen als Rückstellungen, die Ende des Jahres 2024 lt. Rückstellungsspiegel des Rechnungsabschlusses³ insgesamt 270.200 Euro betrugen. Dieser Betrag liegt deutlich unter der Kalkulation des RWV (779.000 Euro). Außerdem unterschreitet er auch jenen Betrag, den die Gemeinde mit Austrittserklärung in ihrem Vergleichsangebot an den RWV zur Beendigung des Rechtsstreits bekannt gab. Dieser entspricht Ende des Jahres 2025 mit 770.702 Euro annähernd der Kalkulation des RWV. Die Dotierung der Rückstellung erfolgte nur ergebniswirksam⁴. Die Gemeinde beansprucht seit dem Jahr 2025 Mittel aus dem Härteausgleichsfonds, um ihr Ergebnis aus der laufenden Geschäftstätigkeit auszugleichen. Im Falle einer Zahlungsverpflichtung würde die Gemeinde damit nicht über ausreichend hohe liquide Mittel verfügen, um die Forderungsansprüche finanzieren zu können.

³ Anlage 6q

⁴ Kostenstelle 1/789000/685001

Wirtschaftliche Situation

Finanzierungshaushalt

Finanzjahr	2023	2024	2025	2026
	Beträge in Euro			
Saldo 1 - Operative Gebarung	4.818	37.465	23.158	28.800
Saldo 2 - Investive Gebarung	6.524	2.387	2.444	2.000
Saldo 4 - Finanzierungstätigkeit	-37.872	-39.020	-41.354	42.800
Saldo 5 - Geldfluss	-26.530	832	-15.752	-12.000
abzgl. Saldo investive Einzelvorhaben	0	0	0	0
Ergebnis laufende Geschäftstätigkeit (EGT)	-26.530	832	-15.752	-12.000

Die negativen Ergebnisse der Jahre 2023 und 2025 bedeckte der RWV mit Rücklagenentnahmen, womit im Sinne der Gemeindefinanzierung Neu ein Ausgleich der laufenden Gebarung gegeben war. Auch der Haushaltsausgleich im Voranschlag 2026 soll mit einer gleich hohen Entnahme von Rücklagenmitteln erfolgen.

Operative Gebarung

Die Einzahlungen der laufenden Gebarung haben sich im Zeitraum 2023 bis 2025 von 62.056 Euro auf 70.502 Euro um 13,61 % (8.446 Euro) erhöht.

Der Großteil der Einzahlungen iHv. durchschnittlich 91 % (61.562 Euro) stammte in diesem Zeitraum aus den Kommunalsteuererträgen von den rund 20 im Verbandsgebiet Mühlbauernboden befindlichen Betrieben. Im Voranschlag 2026 teilen sich die Einzahlungen im selben Verhältnis auf.

Wie bereits unter dem Kapitel „Interkommunaler Finanzausgleich“ erläutert, fehlten bei den Einzahlungen im Finanzierungshaushalt die Kommunalsteuererträge von 3 auf Verbandsgebiet befindlichen Betrieben zur Gänze.

Weitere Einzahlungen der laufenden Gebarung stammen aus Betriebskostenersätzen von Betrieben aus einem Verbandsgebiet (durchschnittlich 3.391 Euro).

Zudem erhielt der RWV regelmäßig Einzahlungen iHv. durchschnittlich 2.529 Euro jährlich aus einem Superädifikat. Dieses resultiert aus der Überlassung eines Grundstücks am Betriebsbaugelände Mühlbauernboden für die Errichtung und den Betrieb eines Werkstattestrakts des TDZ. Das Bestandsverhältnis begann im Jahr 2007 und wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der RWV räumte einen Kündigungsverzicht auf die Dauer von 50 Jahren ein.

Die Vertragsparteien vereinbarten einen Bestandszins in Höhe von 1.700 Euro jährlich, der erstmals im Jahr 2009 mit Inbetriebnahme zu leisten war. Der Bestandszins unterliegt einer Wertsicherung nach dem VPI 2005 und wird bei einer Änderung über 5 % angewandt.⁵

Der Bestandszins hat sich im Jahr 2025 auf 2.473 Euro erhöht und entsprach diese Erhöhung der vertraglich geregelten Wertsicherung.

Schließlich erhöhten Zinserträge die Einzahlungen der laufenden Gebarung, die in den Jahren 2023 bis 2025 mit durchschnittlich 61 Euro eine untergeordnete Rolle spielten.

Die Auszahlungen der laufenden Gebarung reduzierten sich von 57.237 Euro (2023) auf 47.344 Euro (2025) um 17 % (9.893 Euro). Für das Folgejahr prognostizierte der RWV wiederum einen Anstieg der Auszahlungen auf 41.300 Euro (2026). Wie nachstehend beschrieben, war diese Entwicklung auf die unterschiedliche Höhe von Anwaltskosten zurückzuführen.

Mit durchschnittlich 88 % im Zeitraum 2023 bis 2025 war der Sachaufwand am höchsten an den laufenden Auszahlungen beteiligt.

⁵ Wirksam ab dem Monat des Vertragsabschlusses (August)

Der Sachaufwand setzte sich aus dem Verwaltungs- und Betriebsaufwand (durchschnittlich 13.595 Euro), aus einem Leasing- und Mietaufwand (durchschnittlich 4.804 Euro) und dem sonstigen Sachaufwand (durchschnittlich 21.683 Euro) zusammen.

Unter dem Verwaltungs- und Betriebsaufwand verrechnete der RWV die Kosten für die Beiziehung einer anwaltlichen Vertretung zur Wahrung von Forderungen von nicht abgelieferten Kommunalsteuererträgen einer Mitgliedsgemeinde und der Einleitung gerichtlicher Schritte. Diese haben sich im Jahr 2024 gegenüber dem vorangegangenen Jahr um 83 % (13.375 Euro) gesenkt, im Jahr 2025 jedoch wiederum auf 21.906 Euro erhöht. Im Voranschlagsjahr 2026 rechnet der RWV mit Auszahlungen iHv. 15.000 Euro.

Der Leasing- und Mietaufwand umfasste Betriebskostenersätze, welche der RWV an 2 Mitgliedsgemeinden⁶ für verbandsangehörige Betriebsgebiete leistete.⁷ Beim Großteil der Auszahlungen handelt es sich um Wasser- und Kanalgebühren, die in der Folge zur Gänze weiterverrechnet werden. Beim geringeren beim Verband verbleibenden Teil handelt es sich um Grundsteuerzahlungen und Entgelte für eine Straßenbenutzung.

Als sonstigen Betriebsaufwand verrechnete der RWV mehrere unterschiedliche Auszahlungen.

Er leistete jährlich Reisegebühren für Organe des Verbands. Diese waren mit durchschnittlich 266 Euro jährlich gering. Die verrechneten Kosten richteten sich nach dem amtlichen Kilometergeld.

Reisegebühren sind entsprechend den Kontierungsvorgaben unter dem Konto „721xxx“ als Bezüge der Organe zu verrechnen, anstatt als sonstige Ausgabe.

Der RWV hat eine Umbuchung vorzunehmen.

Neben den Bezügen der Organe verrechnete der RWV die Auszahlungen für die Geschäftsführung.

Daneben stellte der RWV Auszahlungen für 4 Projektförderungen dar, die sich von 12.400 Euro (2023) auf 1.333 Euro (2024) senkten. Danach erfolgten keine Auszahlungen mehr und sind im Voranschlag 2026 auch keine vorgesehen.

Innere Darlehen

Der RWV schloss im Jahr 2018 mit der OÖ Ennstal Infrastruktur GmbH – an der er mit 100 % beteiligt ist – und einer Verbandsgemeinde eine Vereinbarung ab. Die Vereinbarung beinhaltete die Gewährung eines Darlehens des RWV iHv. 54.449 Euro. Mit diesem Darlehen deckte der RWV das Projektkonto der OÖ Ennstal Infrastruktur GmbH ab, das der Abwicklung eines Projekts einer Verbandsgemeinde diente.

Eine Refinanzierung sollte in der Form erfolgen, dass sich der RWV von den anteilig auszuschüttenden Kommunalsteuereinnahmen jährlich einen Betrag iHv. 6.800 Euro von der betroffenen Gemeinde einbehält, womit nach 8 Jahren das innere Darlehen refinanziert werden sollte.

Sollte keine Kommunalsteuer ausgeschüttet werden, hat der RWV das Recht, den Kostenersatz für den Schulerhaltungs-, Bau- und Einrichtungsaufwand einzubehalten, den der RWV an diese Gemeinde für Lehrlingsausbildungen in Betrieben auf Verbandsgebiet leistet.

Durch die teilweise fehlenden Kommunalsteuerzahlungen einer Verbandsgemeinde trat die Ersatzregelung in Kraft. Die einbehaltenen Kostenersätze für den Schulerhaltungs-, Bau- und Einrichtungsaufwand zur Refinanzierung des Darlehens des RWV haben sich von 3.228 Euro (2023) auf 1.740 Euro (2025) verringert. Im Voranschlag sowie in der mittelfristigen Finanzplanung rechnet der RWV mit Beträgen von 2.000 Euro bis 2.300 Euro jährlich. Da die einbehaltenen Beträge den Betrag von 6.800 Euro deutlich unterschreiten, wird sich nach derzeitigem Stand eine Refinanzierung des Darlehensbetrags deutlich verlängern.

⁶ Betriebsbaugelände Rastgrub und Mühlbauernboden

⁷ Wasser- und Kanalgebühren, Grundsteuern, Winterdienstkosten

Ende des Jahres 2025 hafteten daraus noch offene Forderungen iHv. 24.944 Euro aus.

Der RWV schloss iZm. der Gewährung des inneren Darlehens keine Zinsvereinbarung ab.

Gemäß § 20 Oö. Gemeindeverbändegesetz (Oö. GemVG) gelten für die Vermögensgebarung und die Haushaltsführung der Gemeindeverbände die Bestimmungen des IV. und V. Hauptstücks der Oö. Gemeindeordnung 1990 mit der Ausnahme der Bestimmungen der §§ 70 bis 72, des § 82 und des § 91 Abs. 1 und 3 bis 6 sinngemäß.

Demzufolge sind ua. die Bestimmungen des § 84 Abs. 5 Oö. GemO 1990 anzuwenden.

Demnach kann der Gemeindeverband nur Darlehen gewähren, wenn dafür ein besonderes Interesse des Verbands gegeben ist und der Darlehensnehmer nachweist, dass die ordnungsgemäße Verzinsung und Tilgung gesichert ist.

Der RWV hat auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu achten.

Ergebnishaushalt

Ergebnishaushalt	2023	2024	2025	2026
	Beträge in Euro			
Erträge	251.132	284.241	245.635	164.800
Aufwendungen	170.823	205.753	163.596	139.100
Saldo 0 (Nettoergebnis)	80.309	78.488	82.039	25.700
Entnahmen Rücklagen	26.530		15.753	12.000
Zuweisung Rücklagen		832		
Nettoergebnis nach Rücklagenentnahme	106.839	77.656	97.792	37.700

Der Ergebnishaushalt konnte ohne Rücklagenentnahme im Zeitraum 2023 bis 2025 immer mit Überschüssen abschließen. Mit der Entnahme von Rücklagenmitteln – die für einen Ausgleich des negativen Ergebnisses aus der laufenden Geschäftstätigkeit im Finanzierungshaushalt notwendig waren – erhöhte sich der Überschuss.

Die unterschiedlichen Ergebnisse im Vergleich zum Finanzierungshaushalt kamen dadurch zu Stande, dass der RWV im Ergebnishaushalt die Einnahmen aus Kommunalsteuern von Betrieben im Verbandsgebiet, welche eine Mitgliedsgemeinde dem Verband vorenthielt, ergebniswirksam als Erträge darstellte. Ebenso flossen in den Ergebnishaushalt die an alle Mitgliedsgemeinden daraus zu finanzierenden Kommunalsteueranteile nur als Aufwendungen ein.

Vermögenshaushalt

	31.12.2022	31.12.2025	Differenz	
Aktiva	Beträge in Euro			in Prozent
Immateriell	9.134	7.692	-1.442	-15,79
Sachanlagen	481.817	460.167	-21.650	-4,49
Beteiligungen	242.068	213.703	-28.365	-11,72
Langfristige Forderungen	35.449	24.944	-10.504	-29,63
Langfristiges Vermögen gesamt	768.467	706.506	-61.961	-8,06
Kurzfristige Forderungen	243.178	779.386	536.208	220,50
Liquide Mittel	79.440	22.867	-56.573	-71,21
Kurzfristiges Vermögen gesamt	322.618	802.254	479.635	148,67
Summe Aktiva	1.091.086	1.508.760	417.674	38,28
Passiva				
Saldo Eröffnungsbilanz	134.617	134.617	0	0,00

Kumuliertes Nettoergebnis	144.674	426.961	282.287	195,12
Rücklagen	64.320	22.869	-41.451	-64,44
Investitionszuschüsse	346.371	323.069	-23.302	-6,73
Langfristige Fremdmittel	182.905	64.658	-118.246	-64,65
Kurzfristige Fremdmittel	218.198	536.584	318.386	145,92
Summe Passiva	1.091.086	1.508.760	417.674	38,28

Im Vermögenshaushalt wird auf der Aktivseite das zu erhaltende Vermögen dargestellt (langfristig mehr als 1 Jahr und kurzfristig bis zu 1 Jahr). Wie dieses finanziert wird, zeigt die Passivseite – mit Eigenmitteln (Nettovermögen), Investitionszuschüssen und Fremdmitteln. Das Nettovermögen gibt Auskunft darüber, wie viele Mittel der Verband selbst zur Finanzierung seines Vermögens aufbringen konnte.

Lt. Anlagenspiegel Einzelkonten (Anlage 6g) des Rechnungsabschlusses 2025 setzten sich die Sachanlagen aus einem eingetragenen Geh- und Fahrrecht (8.172 Euro), aus Grundstücken (280.488 Euro) und aus Sonderanlagen⁸ (186.520 Euro) zusammen.

Das Vermögen des RWV hat sich seit Ende des Jahres 2022 bis Ende des Jahres 2025 um 38,28 % (417.674 Euro) erhöht. Im Bereich der Aktiva ist dies auf einen 220 %igen Zuwachs bei den kurzfristigen Forderungen zurückzuführen. Diese stammen aus der fehlenden, jedoch fällig gestellten Auszahlung von Kommunalsteuereinnahmen einer Mitgliedsgemeinde aus einem Verbandsgebiet.

Auf der Passivseite stiegen demgegenüber das kumulierte Nettoergebnis sowie die kurzfristigen Fremdmittel, die aus den – in Folge der fehlenden Kommunalsteuerzahlungen – geltend gemachten Forderungen resultieren.

Als aussagekräftige Kennzahl kann die Nettovermögensquote herangezogen werden, die auch Eigenkapitalquote genannt wird. Die Kennzahl zeigt, wie weit das Vermögen mit eigenen Mitteln finanziert wird. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

$\text{Nettovermögensquote} = \frac{\text{Nettovermögen (inkl. Sonderposten Investitionszuschüsse)}}{\text{Summe Aktiva (Gesamtvermögen)}} \times 100$
--

Aus der oa. Formel errechnet sich eine Eigenkapitalquote von 60 %.

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP)

Im Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht sind für die Jahre 2027 bis 2030 die nachfolgenden Werte ausgewiesen:

	2027	2028	2029	2030
	Beträge in Euro			
Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit	88.700	200	400	300
Ergebnishaushalt - Nettoergebnis (Saldo 0)	26.600	-2.900	-3.500	-2.800

Der RWV weist in seiner Planung durchwegs positive Ergebnisse aus der laufenden Geschäftstätigkeit aus. Er hat dabei eine Zahlung der ausstehenden Kommunalsteuereinnahmen einkalkuliert. Gleichzeitig berücksichtigte er einen Rückgang aus den Kommunalsteuererträgen aus Verbandsgebieten in Folge einer geringeren Beschäftigungsquote.

Gemäß § 75 Abs. 4a Oö. GemO 1990 ist das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit ausgeglichen zu erstellen. Ergibt sich in der laufenden Geschäftstätigkeit ein Fehlbetrag, gilt der

⁸ Baurecht, Retentionsbecken, Künetten etc.

Haushaltsausgleich auch dann als erreicht, wenn im Ergebnishaushalt die Entnahme von Haushaltsrücklagen im erforderlichen Ausmaß veranschlagt wird.

Rücklagen

Die Aufsichtsbehörde hat mit dem RWV die Bildung von Rücklagenmittel in einer Höhe von bis zu 100.000 Euro abgestimmt. Die Rücklagenmittel sollen bei Bedarf zur Finanzierung von kurzfristig anstehenden Investitionen verwendet werden.

Bedingt durch die fehlenden Kommunalsteuerzahlungen aus einem Verbandsgebiet musste der RWV Rücklagenmittel zur Bedeckung des negativen Ergebnisses aus der laufenden Geschäftstätigkeit heranziehen.

Der Rücklagenstand hat sich vom Jahr 2023 von 38.622 Euro auf 22.869 Euro im Jahr 2025 gesenkt. Im Voranschlag 2026 rechnet der RWV mit einem negativen Ergebnis aus der laufenden Geschäftstätigkeit, welches den Rücklagenstand bis Ende des Jahres 2026 auf 11.200 Euro reduzieren wird.

In seiner mittelfristigen Finanzplanung rechnet der RWV mit keiner weiteren Reduktion, sondern sieht im Jahr 2027 sogar eine Aufstockung der Rücklagenmittel um 88.700 Euro vor. Dabei geht er jedoch von der Vereinnahmung der Kommunalsteuer aus sämtlichen Verbandsgebieten aus.

Beteiligungen

Der RWV ist mit 35,60 % an dem Technologiezentrum Ennstal GmbH beteiligt. Die restlichen Anteile hält ein Betrieb. Es besteht eine reine Kapitalbeteiligung. Die Eigenkapitalquote ist mit rund 600.000 Euro hoch.

Eine weitere Beteiligung iHv. 100 % besteht zur OÖ Ennstal Infrastruktur GmbH. Diese wurde zur Abwicklung diverser Projekte und deren kostenoptimierter Abwicklung gegründet.

Finanzierungstätigkeit

Der RWV nahm im Jahr 2012 ein Darlehen iHv. 700.000 Euro zur Finanzierung der Aufschließung eines Verbandsgebiets in Anspruch. Die Aufsichtsbehörde genehmigte diese Darlehensaufnahme. Das Darlehen ist flexibel verzinst und an den 3-Monats-EURIBOR mit einem Aufschlag von 0,90 % verzinst.

Der Aufschlag für einen marktkonformen Zinssatz beträgt derzeit unter 0,50 %.

Der RWV sollte Verhandlungen bezüglich einer Senkung des Aufschlags führen.

Ende des Jahres 2025 haftete ein Darlehensrest iHv. 64.658 Euro aus. Mit einer Laufzeit von 15 Jahren endet dieses Darlehen am 30. Juni 2027.

Aus dieser Darlehensaufnahme resultierten jährliche Schuldendienste in Höhe von durchschnittlich 45.000 Euro.⁹

Projekte

Der RWV leistete Zuschüsse zu folgenden Projekten:

Projekte	2023	2024
Zuschuss Initiative „steyrland- wir rocken die region“	1.400	0
Initiative Lebensraum Ennstal Beitrag 2023	6.000	0
Kostenbeitrag Leerstandaktivierung	5.000	
Projekt Digitaler Lebensraum		1.333
Gesamt	12.400	1.333

⁹ Tilgung und Zinsen

Im Jahr 2025 förderte der RWV keine Projekte.

Die Projekte führte die OÖ Ennstal Infrastruktur GmbH durch. Auf Grund der fehlenden finanziellen Ausstattung in Folge ausstehender Einzahlungen von Kommunalsteuern aus Verbandsgebieten musste der RWV die Unterstützungen deutlich verringern.

Schlussbemerkung

Der Regionale Wirtschaftsverband Oö. Ennstal gewährte im Rahmen der Gebarungsprüfung Einsichtnahme in alle erforderlichen Unterlagen und erteilte die gewünschten Auskünfte.

Für die konstruktive Unterstützung bei der Durchführung der Prüfung wird dem Verbandsobmann und der Geschäftsführerin des Verbands ein besonderer Dank ausgesprochen.

Die Schlusspräsentation des gegenständlichen Prüfungsberichts fand am 12. August 2026 statt. Dabei brachte das Prüfungsorgan dem teilnehmenden Personenkreis die darin getroffenen Prüfungsfeststellungen zur Kenntnis.

Die Bezirkshauptfrau

Dr. Barbara Spöck